

Als Beamtenbesoldung bezeichnet man in Deutschland die monatlich laufenden Bezüge, die an Beamte ausgezahlt werden. Für Geistliche und Kirchenbeamte der beiden Großkirchen in Deutschland erfolgt die Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung, der Besoldungsgruppe und innerhalb der Besoldungsgruppe nach der Altersstufe, außerdem nach dem Familienstand und der Zahl der Kindergeldberechtigten Kinder (Familienzuschlag). Ergänzt werden diese Bezüge durch eventuelle Sonderzahlungen. Geregelt sind diese Bezüge zurzeit noch bundesweit durch das Bundesbesoldungsgesetz. Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform im August 2006 ist das Besoldungsrecht für die Landes- und Kommunalbedienstete Landesrecht. Die Besoldung ist ein wesentlicher Teil der durch das Beamtenrecht seitens des Dienstherrn zu sichernden Amts angemessenen Alimentation, der die Treuepflicht der Beamten gegenübersteht.

Das [Beamtenbesoldungsgesetz](#) regelt die monatlich laufenden Bezüge für folgende Berufsgruppen:

- Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden **Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen **des öffentlichen Rechts**; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.
- Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Geregelt werden mittels des Beamtenbesoldungsgesetzes folgende Bezüge:

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag,
- die Zulagen,
- die Vergütungen,
- die Auslandsdienstbezüge

Weihnachtsgeld für Beamte und Versorgungsempfänger im Sinne einer Einmalzahlung wurde gesetzlich aufgehoben. Sonderzahlungen werden ausschließlich in das Grundgehalt integriert.

Details sind in jeder Landeskirche bzw. Diözese unterschiedlich geregelt. In beiden Kirchen werden Pfarrer zunächst nach A 13 (entspricht im Grundgehalt einem Regierungsrat) und nach 13 hauptberuflichen Dienstjahren fast überall nach A 14 (= Oberregierungsrat) eingestuft. Nur relativ wenige Geistliche steigen nach A 15 (= Regierungsdirektor) oder A 16 auf.

Zusätzlich sind aber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Geistliche erhalten alle im öffentlichen Dienst üblichen Zuschläge (z. B. vermögenswirksame Leistungen und z. T. noch jährliche Sonderzahlungen). Die Höhe der Zusatz-Einkünfte für besondere Dienste (z. B. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Religionsunterricht) hängt von der Regelung in der einzelnen Diözese/Landeskirche ab.
- Geistliche sind verpflichtet eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen („Residenzzwang“) und nur in Ausnahmefällen dürfen sie sich eine eigene Wohnung selbst suchen. Die Mieten werden bis zu einer Wohnfläche von 135 m² (A 13) bzw. 150 m² (A 14) von der Gemeinde oder kirchlichen Dienststelle getragen, müssen aber als „geldwerter Vorteil“ versteuert werden und gelten als Zusatz-Einkommen. Im Vergleich zum Normalbürger sparen sie je nach Wohnort und Lage einen Mietaufwand von 300 bis 1200 € (im Schnitt etwa 600 €). In einigen Landeskirchen werden Pauschalmietten zwischen 600 und 700 € vom Gehalt einbehalten.
- Von den Bruttogehältern ist neben der Steuer nur noch ein Eigenbeitrag zur Krankenversicherung von etwa 300 € monatlich abzuziehen. Weitere Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.
- Rentenversicherungsbeiträge werden von den Gemeinden oder kirchlichen Einrichtungen entrichtet.
- Bei der Krankenversicherung, der Kfz-Haftpflicht und anderen Versicherungsarten erhalten Pfarrer Vorzugstarife, wie auch andere im Öffentlichen Dienst Beschäftigte. Auch können sie bei einer kirchlichen Bank ein gebührenfreies Gehaltskonto führen, welches es aber inzwischen auch bei vielen anderen Banken gibt.
- Wegen des Pfarrermangels steigen katholische Kapläne in den meisten Diözesen relativ schnell in die Besoldungsstufe A 14 auf - oft sogar mit einer deutlich günstigeren Dienstaltersstufe als im öffentlichen Dienst (mitunter bereits nach 8 Jahren).

- Die Kosten der katholischen Pfarrhaushälterinnen werden zu 50 bis 85 % (je nach Bistum) aus Kirchensteuern bezahlt, allerdings künftig nur 50 % einer Vollzeitkraft. Den Restanteil zahlen die Pfarrer selbst.
- Fahrten zu wechselnden Arbeitsstätten werden wie im Öffentlichen Dienst mit 0,30 € pro Kilometer erstattet. Nur bei notwendigen Vertretungen in anderen Gemeinden wird der tatsächliche Aufwand erstattet. In einigen Bistümern gibt es Fahrtkostenpauschalen (z. B. Bistum Speyer), die erstattet werden.

Die Veranschlagung des monatlichen Pfarrer-Durchschnittseinkommens auf 5.000 € ist eher abgerundet.¹

Beispiel eines 50-jährigen oder älteren Geistlichen:

Grundgehalt A 14 Endstufe: (Landeskirche Württemberg, Stand 1.3.10)	4.899,33 €
Familienzuschlag (verheirateter, evangelischer Pfarrer ohne Kind)	121,06 €
vermögenswirksame Leistungen	<u>6,65 €</u>
	4.986,44 €
(ohne Kinderzuschläge von 99,59 € [1. u. 2. Kind] bzw. [ab 3. Kind] 310,32 €)	

Ersparnis Dienstwohnung (durchschnittlich):	ca. 600 €
Summe (gerundet)	ca. 5.600 €

Hinzu kommt ein Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des hierauf entfallenden Steuerausgleichsbetrags, Amtszulagen, Stellenzulagen (zwischen 65 und 205 €, je nach Gehaltsstufe).

Grundgehalt eines älteren katholischen Pfarrers (Erzbistum Hamburg ab 1.8.2011) (für die Ost-Bediensteten gilt ein Bemessungssatz von 94 %)	ca. 5.053,38 €
---	----------------

In der katholischen Kirche fallen in den meisten Diözesen noch diverse Zulagen an, die hier vernachlässigt werden. Auch der Zuschuss zur Finanzierung von Pfarrhaushälterinnen ist nicht mitgerechnet. Jüngere Pfarrer erhalten zwar etwas weniger, jedoch erhalten fast 90 % der katholischen Geistlichen die Endstufe.

Bischöfe werden in der Regel vom Staat besoldet. In den westlichen Bundesländern beziehen sie ein Gehalt gemäß Besoldungsstufe B 6 (8.027,50 €), Erzbischöfe gem. B 10 (11.076,62 €), in München sogar B 11 (11.507,27 €). Die Regelungen sind in den einzelnen Landeskirchen und Bistümern recht unterschiedlich. Mitunter werden zusätzlich Dienstentschädigungen und jährliche Sonderzahlungen vereinbart. Oft wohnen sie mietfrei (entsprechende Versteuerung des „geldwerten Vorteils“) und verfügen über Dienstfahrzeuge mit Chauffeur (meist S-Klasse). Ihr Monatseinkommen liegt inkl. Zulagen, geldwerter Vorteile bei ca. 10.000 bzw. 12.500 € (München 13.000 €). Ihre Pension macht 71,75 % dieses Gehaltes aus.

Aber je lauter auch die öffentlich geführten Diskussionen darüber werden, um so mehr sieht sich vor allem die katholische Kirche in der Pflicht, die Bezahlung der Bischöfe durch den Staat zu beenden und die Besoldung durch die Bistümer selbst übernehmen zu lassen. Der Leiter des Katholischen Bü-

¹ Das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg teilte wörtlich mit (vgl. *Heinrichsblatt*, 14.03.04, S. 7):

„Ein Pastoralreferent kostet das Erzbistum Bamberg in den ersten beiden Jahren seiner Tätigkeit knapp 2 500 € monatlich, nach der zweiten Dienstprüfung 4 900 € und nach dreizehn Dienstjahren 6 000 €. Das Einkommen eines Pastoralreferenten entspricht dann dem Bundesangestellten tarif (BAT) 1 b. Der Bruttolohn liegt je nach Familienstand, Alter, Kinderzahl, Ortszuschlägen und anderweitigen Vergütungen am Ende etwa bei 5 000 €, in einer Spannbreite zwischen 5 400 und 4 600 €.“

Dies lässt zusätzliche Rückschlüsse auf die Einkünfte der Priester zu, die ja keinesfalls niedriger liegen.

ros in Bayern, Lorenz Wolf, sagte der *Süddeutschen Zeitung*, er sei darüber bereits in Verhandlungen mit dem zuständigen Kultusministerium. Natürlich müsse es dann vom Staat Kompensationen geben. Auch das Kultusministerium in Bayern zeigt sich verhandlungsbereit. Kultusminister Spaenle hält aber nichts von Änderungen des Konkordats. Daran hätte man kein Interesse.

Der Freistaat Bayern gibt für die Bischöfe der sieben Bistümer und das leitende Personal der Domkapitel jährlich ca. 8,5 Mio. € für Gehälter aus. Die katholische Kirche in Bayern soll in einem ersten Schritt die Wohnungen der Bischöfe zurück erhalten, gegen eine Zahlung von 14,5 Mio. €. Allein diese Verhandlungen dauerten 3 Jahre. Für die Gehaltsfragen werden mindestens 5 Jahre veranschlagt, denn auch Rom muss zustimmen.

Dieter Breit, Beauftragter der evangelisch-lutherischen Kirchen Bayerns für die Beziehungen der Kirchenleitung zu Landtag und Staatsregierung (München) sagte im Sommer 2010 der *Süddeutschen*, dass die evangelische Kirche in Bayern da etwas weiter sei. Dort würde der Bischof von der Kirche bezahlt und nur die Zuschüsse für die Kirchenleitung kämen noch vom Staat. Das wäre so im Staatskirchenvertrag von 1924 festgelegt. Diese Aussage von Kirchenrat Dieter Breit darf man bezweifeln, wenn vom neu gewählten evangelischen Landesbischof kürzlich gegenteiliges bestätigt wird bzw. in dem bereits zitierten Staatsvertrag von 1924 im Art. 21 Abs.1 a-d klar geregelt ist, dass der Landesbischof nach Besoldungsordnung für Beamte B 10 erhält und sein Stellvertreter B 9. Außerdem verzeichnet der Haushaltsplan Bayerns Ausgaben für Pauschalzahlungen allein für Personalaufwand an den Landeskirchenrat (zum dem der Landesbischof und die 6 Regionalbischöfe zählen) von über 1,6 Mio. € pro Jahr.

Quellen:

- *bfg Augsburg, Gerhard Rapp*
- *Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG), vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)*
- *Bundesbesoldungsordnung; www.sadaba.de/GSBT_BBesG_An110.html#A_4.*
- *Änderungen an [Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 \(BBVAnpG 2010/2011\)](#)*
- *www.service.elk-wue.de/recht/amtsblatt/ Band 64 Nr. 7, vom 18. Juni 2010*
- *KIRCHLICHES AMTSBLATT · Erzbistum Hamburg, 17. Jahrgang, Nr. 4, 15.3.2011*
- *Erläuterungen zur Neufassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Geistlichen im Bistum Speyer*
- *<http://www.kirchenrecht-nek.de/showdocument/id/14686#00000063>*
- *www.evks.de/doc/Amtsblatt_2011_14_15.pdf*
- *www.ekhn.de/recht/bd2/600.pdf – Pfarrbesoldungsgesetz 20.2.2010*
- *<http://www.sueddeutsche.de/bayern/kirche-und-entlohnung-katholiken-wollen-bischoefe-selbst-bezahlen-1.983856>*
- *Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats, vom 7. April 1925, geändert 8.12.2009*
- *<http://dsha.blogspot.org/files/Staatsleistungen%20an%20die%20Kirchen.pdf>*